



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen, Dienstleistungen und Softwareentwicklung der IT1a – Anna Goldabenkova (03/2025)

1. Begriffsbestimmungen

1.1 „**IT1a**“ bezeichnet das Unternehmen IT1a – Anna Goldabenkova.

1.2 „**Kunde**“ oder „**Auftraggeber**“ ist die Person oder das Unternehmen, das eine Serviceleistung, eine Dienstleistung oder ein Produkt beauftragt.

1.3 „**Kundenstandort**“ umfasst einen oder mehrere Standorte mit einer oder mehreren Adressen, die ein einzelnes Gebäude, angrenzende Gebäude oder mehrere Orte umfassen, an denen die vereinbarten Leistungen erbracht werden.

1.4 „**Auftragsbestätigung**“ ist die verbindliche Mitteilung von IT1a an den Kunden, die die beauftragten Serviceleistungen, Dienstleistungen oder Produktbestellung bestätigt und die Vertragsnummer enthält.

1.5 „**Software-Aktualisierung**“ bezeichnet eine offizielle Version einer Software, die Fehler in Produkten behebt. In geringem Umfang können auch Verbesserungen enthalten sein, die üblicherweise in weiterentwickelten Versionen zu finden sind.

1.6 „**Responsezeit**“ (**Reaktionszeit**) ist der Zeitraum, innerhalb dessen IT1a nach der vollständigen Erstellung eines Servicetickets durch den IT1a-Service-Desk mit der Serviceleistung beginnt. Die Responsezeit gilt nur während der vereinbarten Servicezeiten.

1.7 „**Resultzeit**“ (**Durchführungszeit**) ist der Zeitraum, in dem IT1a nach Erstellung eines vollständigen Servicetickets die vereinbarte Serviceleistung erbringt. Auch die Resultzeit gilt ausschließlich innerhalb der vereinbarten Servicezeiten.

1.8 „**Servicezeit**“ bezeichnet den Zeitraum, in dem IT1a Serviceleistungen erbringt. Sofern nicht anders vereinbart, entspricht diese den regulären Geschäftszeiten.

1.9 „**Business Hours**“ (**Geschäftszeiten**) von IT1a sind Montag bis Freitag von 9:00 bis 17:00 Uhr (ausgenommen gesetzliche Feiertage). „**Erweiterte Arbeitszeit**“ umfasst alle Zeiten außerhalb der regulären Geschäftszeiten und wird gesondert im Servicevertrag vereinbart.

1.10 „**Projekt**“ ist die Bezeichnung für eine aufgrund eines Angebotes und einer Auftragsbestätigung abgestimmte Tätigkeit zwischen den Vertragspartnern, die als Ergebnis die Lieferung eines Softwareproduktes und/oder einer geleisteten Dienstleistung vorsieht.

2. Vertragsabschluss und Geltungsbereich

2.1. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (im Folgenden kurz „**AGB**“) gelten für alle Lieferungen, Verträge, sowie den Erwerb und die Inanspruchnahme von Produkten/Software und/oder IT-Services (im Folgenden auch „**Services**“) und/oder Dienstleistungen, welche von IT1a – Anna Goldabenkova (im Folgenden kurz „**IT1a**“ oder „**Auftragnehmer**“) angeboten und mit dem Vertragspartner im Einzelnen im Angebot festgelegt werden. Abweichende Bedingungen des Kunden sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt wurden.

2.2. Annahme eines Angebots

Mit Annahme eines Angebots von IT1a bzw. mit Abgabe eines Angebots an IT1a, erklärt sich der Auftraggeber mit diesen AGB sowie allenfalls bestehenden besonderen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen von IT1a einverstanden. Entgegenstehende AGB des Auftraggebers, abweichende Vereinbarungen sowie Nebenabreden haben keine Geltung, sofern IT1a dem nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Vertragserfüllungshandlungen sind keine Zustimmung. Sobald ein Angebot durch eine schriftliche Auftragsbestätigung angenommen und diese von IT1a

schriftlich gegenbestätigt wird, gilt dies als ein zustande gekommener verbindlicher Auftrag mit allen seinen Anforderungen und Bedingungen.

2.3 Erstellung eines Vertrages

Je nach Komplexität des Projekts kann nach einer Auftragsbestätigung zusätzlich ein gesonderter Softwareentwicklungsvertrag abgeschlossen werden, in dem insbesondere Regelungen zu Abnahme, Änderungsanforderungen und Eigentumsrechten festgelegt sind.

2.4. Gültigkeit der AGB bei künftigen Vertragsabschlüssen

Die AGB von IT1a gelten auch für künftige ergänzende Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigen Vertragsabschluss nicht nochmals darauf Bezug genommen werden sollte.

2.5 Freibleiben der Angebote

Angebote des Anbieters sind freibleibend und unverbindlich.

3. Vertragslaufzeit

3.1 Beginn der Serviceleistungen, Dienstleistungen, Produktentwicklung im Rahmen eines Projektes

Sofern im Angebot zu einem Service, Dienstleistung oder Produktentwicklung nichts Abweichendes festgelegt wurde, beginnt die Serviceleistung bei Dauerschuldverhältnissen mit der Systemintegration durch IT1a am Tag der Inbetriebnahme. Ist keine Integration erforderlich, beginnt die Leistung am Tag der Lieferung. Falls das Produkt bereits in Verwendung ist, startet der Service mit der Übernahmeprüfung durch IT1a. Der Start für Dienstleistungen und für Produktentwicklung erfolgt mit dem Datum der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers auf eine Auftragsbestätigung.

3.2 Laufzeit des Servicevertrages, Dienstleistungsvertrages und/oder Produktentwicklung

Ein Servicevertrag und ein Dienstleistungsvertrag gilt für die im bestätigten Angebot bzw. im Vertrag festgelegte Dauer, sofern er nicht vorzeitig gemäß einer der nachstehenden Bestimmungen gekündigt wird.

Ein Produktentwicklungsvertrag sieht Zeitemspannen oder Termine vor, an denen bestimmte Produktteilergebnisse bzw. das gesamte Produkt abgeliefert wird.

3.3 Dauerschuldverhältnisse

Bei fortlaufenden Serviceleistungen gilt die Vertragslaufzeit entsprechend der Vereinbarung im Servicevertrag. Falls nicht anders geregelt, verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

3.4 Außerordentliche Kündigung

Beide Parteien können den Vertrag nur aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a. wesentliche Vertragsverstöße trotz einer Nachfrist von 30 Tagen nach schriftlicher Abmahnung nicht behoben werden,
- b. der Kunde zahlungsunfähig wird oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird bzw. sich in Liquidation befindet,
- c. IT1a die vereinbarte Wartung nicht mehr erbringen kann, weil der Hersteller das Produkt nicht mehr unterstützt.

Bei einer außerordentlichen Kündigung endet der Vertrag mit dem Zugang der schriftlichen Kündigungserklärung.

3.5 Teilweise Kündigung

Die Kündigung kann entweder für alle oder nur für bestimmte, vom Servicevertrag/Dienstleistungsvertrag/Produktentwicklungsvertrag umfasste, Produkte erfolgen.

4. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON SERVICES

4.1 Anforderungen für die Bereitstellung von Serviceleistungen.

Um die Serviceleistungen erbringen zu können, muss das Produkt sowie alle enthaltenen Softwareapplikationen eine vom Hersteller unterstützte Hard- und Softwareversion enthalten. Wenn die beauftragten Services keine Software-Aktualisierungen des Produkts beinhalten, erfolgt die Aktualisierung auf eine vom Hersteller unterstützte Softwareversion gegen gesonderte Berechnung. Produkte, die ohne die vorherige Zustimmung von IT1a verändert wurden, sind von der Servicebereitstellung ausgeschlossen.

4.2 Gültigkeit für Geräte und Lizenzen desselben Typs.

Jedes Gerät oder jede Lizenz desselben Typs an einem oder mehreren Kundenstandorten muss durch den beauftragten Service abgedeckt werden, unabhängig davon, ob es von IT1a oder einem Dritten bezogen wurde. Der Kunde hat IT1a umgehend zu informieren, wenn zusätzliche Geräte oder Lizenzen desselben Typs während der Vertragslaufzeit beschafft werden. Für diese Geräte oder Lizenzen wird ein anteilig berechnetes Serviceentgelt fällig.

4.3 Notwendigkeit aktueller Daten für Ersatzteile und 3rd-Level Support.

Damit Ersatzteile oder 3rd-Level-Support vom Hersteller bezogen werden können, muss IT1a stets über aktuelle Informationen zur installierten Kundenbasis verfügen. Andernfalls kann die Servicebereitstellung nicht garantiert werden. Der Kunde ist daher verpflichtet, IT1a unverzüglich schriftlich über Änderungen des Aufstellungsorts von Produkten und Modulen zu informieren, insbesondere wenn diese an einen anderen Standort oder in ein anderes Chassis verlegt werden, und dabei die jeweiligen Seriennummern und neuen Standorte anzugeben.

4.4 Zugriff auf Hersteller-Serviceleistungen durch den Kunden.

Wenn der Kunde einen Servicevertrag mit dem Hersteller abgeschlossen hat, muss er sicherstellen, dass IT1a im Namen des Kunden auf die Herstellerleistungen zugreifen kann.

5. VERPFLICHTUNGEN IM RAHMEN EINES SERVICEVERTRAGES

5.1 Arbeitszeiten für die Servicebereitstellung.

Sofern im Servicevertrag keine erweiterten Arbeitszeiten vereinbart wurden, wird der Service während der regulären Geschäftszeiten von IT1a erbracht. Falls die voraussichtliche Fertigstellung innerhalb der vereinbarten Servicezeit nicht möglich ist, wird die Serviceleistung im nächsten Servicezeitraum fortgesetzt. Wenn die Störungsbehebung während der Servicezeit nicht abgeschlossen werden kann, wird diese im folgenden Zeitraum fortgeführt.

5.2 Bereitstellung von Software-Updates.

Der Service umfasst das Recht auf den Bezug von Software-Aktualisierungen sowie die Installation dieser, sofern das entsprechende Servicemodul Teil des Servicevertrags ist.

5.3 Software-Update zur Behebung von Störungen.

Sollte eine noch nicht existierende Software-Aktualisierung zur Behebung einer Störung erforderlich sein, erfolgt die endgültige Problemlösung erst, wenn die Software-Aktualisierung zur Verfügung steht. IT1a wird jedoch, wenn möglich, eine temporäre Fehlerumgehung (Workaround) anbieten.

5.4 Austausch von defekten Komponenten.

Der Service umfasst den Austausch von Teilen oder gesamten Hardwareeinheiten, sofern dies im Servicevertrag vereinbart wurde und IT1a dies als notwendig erachtet. Ersatzteile werden auf Austauschbasis geliefert und verursachen keine zusätzlichen Kosten für den Kunden. Die Ersatzteile sind entweder neu oder aufgearbeitete Standardkomponenten von gleicher oder besserer Qualität und Funktionalität. Bis zur Lieferung des Ersatzteils kann IT1a ein temporäres Ersatzteil bereitstellen. Der Kunde wird über den voraussichtlichen Liefertermin des Austauschteils informiert. Rückgesandte oder ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von IT1a über.

5.5 Durchführung von Serviceleistungen vor Ort oder Remote.

Die Mitarbeiter von IT1a müssen alle relevanten Sicherheitsvorschriften der Behörden oder des Kunden am Einsatzort oder beim Remote-Zugang einhalten. IT1a haftet nicht für Verzögerungen bei der Serviceerbringung, die durch diese Sicherheitsanforderungen oder durch das Versäumnis des Kunden, den erforderlichen Zugang für die Mitarbeiter zu ermöglichen, entstehen. Wenn zum vereinbarten Zeitpunkt kein qualifizierter Mitarbeiter des Kunden anwesend ist und die Serviceleistung deshalb nicht ausgeführt werden kann, kann IT1a trotzdem eine Servicegebühr verlangen. IT1a behält sich das Recht vor, Subunternehmer für Remote- oder Vor-Ort-Services einzusetzen.

5.6 Änderungen am Produkt.

IT1a behält sich das Recht vor, technische Änderungen an allen Teilen des Produkts vorzunehmen, um dessen Betriebsbedingungen und Leistungsfähigkeit zu optimieren.

5.7 Berechnung von Kosten bei falscher Funktionsmeldung.

Wenn die gemeldete Funktionsstörung nicht auf einem Produkt basiert, das unter den Vertrag fällt, behält sich IT1a das Recht vor, dem Kunden die für die Fehlerbehebung aufgewendete Zeit sowie das verbrauchte Material in Rechnung zu stellen.

6. LEISTUNGEN, DIE NICHT IM SERVICEUMFANG VON SERVICEVERTRÄGEN ENTHALTEN SIND

6.1 Ausgeschlossene Leistungen.

Zusätzlich zu den bereits in den Servicebeschreibungen genannten, nicht enthaltenen Leistungen sind folgende Punkte nicht Teil des Serviceumfangs:

- a. Tätigkeiten am Kundenstandort, die über die im Servicevertrag vereinbarten Leistungen hinausgehen.
- b. Austausch von Teilen und Instandsetzungsmaßnahmen, die durch Verschulden, Fehlverwendung, Fehlkonfiguration, Bedienfehler des Kunden oder durch andere als von IT1a autorisierte Änderungen am Produkt oder der Software verursacht wurden.
- c. Funktionsänderungen an Hardware/Software, die über die zur Erfüllung der festgelegten Spezifikationen hinausgehen.
- d. Serviceleistungen im Zusammenhang mit der Verlagerung der Hardware oder Änderungen, Hinzufügung oder Entfernung von Fremdprodukten, Zubehörteilen, Anbauteilen, Verkabelungen oder anderer nicht im ursprünglichen Leistungsumfang enthaltenen Hardware/Software.
- e. Serviceleistungen an Hardware/Software, die aufgrund außergewöhnlicher äußerer Umstände erforderlich sind, die nicht von IT1a zu vertreten sind, wie z.B. unbekannte Sicherheitslücken zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, ungeeignete Umgebungsbedingungen (z.B. Temperatur, Feuchtigkeit, Staub), fehlerhafte Eingangssignale an Anschlüssen der Hardware, nicht genehmigte Software des Kunden, sowie Ereignisse wie Gewitter, Stromausfälle, Überspannungen, Unfälle, Feuer, Explosionen, höhere Gewalt oder Transportschäden zu IT1a.
- f. Alle elektrischen Arbeiten.
- g. Die erstmalige Überprüfung von bereits in Betrieb befindlicher Hardware zu Beginn des Servicevertrags.
- h. Leistungen an Hardware/Software, die durch Änderungen, Verbindungen oder Modifikationen an Hardware, Software oder Betriebsparametern von Produkten durch den Kunden oder Dritte verursacht wurden.

7. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN BEI SERVICEVERTÄGEN

7.1 Anforderung von Serviceleistungen und Meldung von Störungen.

Für die Anforderung von Serviceleistungen muss der Kunde IT1a die Vertragsnummer, den Kundenstandort, gegebenenfalls die Seriennummer sowie eine detaillierte Fehlerbeschreibung zur Verfügung stellen. Alle auftretenden Störungen und Schäden sind unverzüglich dem Servicedesk von

IT1a zu melden und dürfen nur von IT1a oder einem autorisierten Unternehmen behoben werden. Störungen, die den Geschäftsbetrieb erheblich beeinträchtigen und solche außerhalb der Geschäftszeiten, sind ausschließlich telefonisch zu melden.

7.2 Bereitstellung der Infrastruktur für Remote-Unterstützung.

Der Kunde stellt auf eigene Kosten die notwendige Infrastruktur zur Verfügung, damit IT1a Fernwartungsaufgaben durchführen kann. Falls ein Remote-Zugang aufgrund von Sperren oder anderem Verhalten des Kunden nicht möglich ist, kommen vereinbarte Reaktions- oder Ergebniszeiten für Serviceleistungen am Kundenstandort nicht zur Anwendung, und IT1a ist berechtigt, dem Kunden die dadurch entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

7.3 Unterstützung bei Serviceleistungen vor Ort.

Bei Serviceleistungen vor Ort muss der Kunde im Bedarfsfall die folgenden Unterstützungsleistungen bereitstellen: kostenlose Bereitstellung eines Arbeitsraums inklusive Heizung, Beleuchtung, Lüftung, Strom und Steckdosen; Bereitstellung der notwendigen Hilfsmittel wie Leitern oder Transportmitteln (z.B. für schwere IT Hardware); sowie die Einhaltung der geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften und weiterer gesetzlicher Bestimmungen.

7.4 Information über Änderungen an Hardware oder Software.

Der Kunde muss IT1a unverzüglich über alle Änderungen an der Hardware, Software oder Parametrisierungen informieren, die während der Vertragslaufzeit durchgeführt werden, um eine ordnungsgemäße Servicebereitstellung sicherzustellen.

7.5 Zugang zu benötigten Dokumenten und Systemen.

Der Kunde wird mit IT1a zusammenarbeiten und den Zugang zu allen für die Lösung von Problemen erforderlichen Dokumenten, Diagnoseprogrammen, Betriebssystemen, Dienst- und Anwendungsprogrammen sicherstellen.

7.6 Genehmigungen und gesetzliche Vorschriften.

Der Kunde sorgt dafür, dass alle notwendigen Genehmigungen eingeholt werden und alle gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf den Betrieb der Produkte eingehalten werden.

7.7 Sicherheit des Kundennetzwerks.

Wenn die Produkte mit dem Kundennetzwerk verbunden sind, sorgt der Kunde dafür, dass seine Infrastruktur den aktuellen Stand der Technik erfüllt und abgesichert ist, einschließlich eines geeigneten Viren- und Malwareschutzes, Firewalls, Intrusion Präventionsystemen und der Einhaltung von Sicherheitsrichtlinien. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kunde auch für die Aktualisierung von IT1a gelieferten Sicherheitssoftware verantwortlich.

7.8 Verwaltung von Passwörtern.

Wenn dem Kunden ein Passwort ausgehändigt wird, liegt die Verantwortung für die Verwaltung, Änderung und sichere Verwahrung des Passworts ausschließlich beim Kunden. IT1a übernimmt

keine Haftung für Schäden, einschließlich Datenverlust, die aufgrund einer unzureichenden Verwaltung oder Sicherung der Passwörter durch den Kunden entstehen.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

8.1 Steuerliche Aspekte.

Alle genannten Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer oder anderer aktuell oder zukünftig erhobener Verkaufs-, Benutzungs- oder ähnlicher Steuern. Anfallende Umsatzsteuer wird in der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet, sofern es gesetzlich notwendig ist.

8.2 Regelungen bei Dauerschuldverhältnissen.

Für Serviceleistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden, wird dem Kunden für die Laufzeit des Servicevertrages ein monatliches Serviceentgelt berechnet, das auf dem im jeweiligen Servicevertrag vereinbarten Umfang der zu wartenden Produkte basiert. Falls im Vertrag nichts anderes festgelegt wurde, wird das monatliche Serviceentgelt für jedes Kalendervierteljahr im Voraus in Rechnung gestellt. Ein etwaiges jährliches Grundentgelt wird ebenfalls im Voraus berechnet, während die Gebühren für individuelle Serviceeinsätze nach deren Erbringung in Rechnung gestellt werden.

8.3 Preisabsicherung bei Serviceverträgen.

Das monatliche Serviceentgelt bei Serviceverträgen unterliegt einer Wertsicherung. Wenn keine andere Preisbasis vereinbart wurde, basiert die Berechnung der Wertsicherung auf dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden kollektivvertraglichen Mindestgehalt eines Angestellten in der Tätigkeitsfamilie ST2, Regelstufe gemäß dem aktuellen Kollektivvertrag für Angestellte in der Datenverarbeitung und Informationstechnik. Steigende kollektivvertragliche Mindestgehälter und/oder Personalnebenkosten führen zu einer proportionalen Erhöhung des Serviceentgelts. Dasselbe gilt für Erhöhungen oder Neueinführungen von Steuern oder anderen öffentlichen Abgaben, die die Berechnung des Serviceentgelts beeinflussen.

8.4 Nicht enthaltene Serviceleistungen.

Für Leistungen, die vom Kunden in Anspruch genommen wurden, aber nicht im Servicevertrag enthalten sind, werden dem Kunden die Kosten nach Zeitaufwand gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste für Serviceleistungen sowie die tatsächlichen Materialkosten in Rechnung gestellt.

8.5 Zahlungsfälligkeit.

Alle Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzüge zur Zahlung fällig.

8.6 Zahlungsverzug.

IT1a ist berechtigt, die Leistungserbringung auszusetzen oder den Vertrag zu kündigen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Fälligkeit nachkommt. In diesem Fall kann IT1a Verzugszinsen berechnen.

8.7 Aufrechnung.

Der Kunde ist nur berechtigt, mit schriftlich anerkannten oder gerichtlich festgestellten Forderungen gegen fällige Forderungen von IT1a aufzurechnen.

8.8 Anpassung der Entgelte.

IT1a behält sich das Recht vor, die Entgelte regelmäßig anzupassen. Für alle zukünftigen Verlängerungen oder Erneuerungen von Services gelten die zum Zeitpunkt der Erneuerung die aktuellen Entgelte von IT1a, es sei denn, es wurde eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen.

8.9 Herstellersupport.

Für den Fall der Verlängerung eines Herstellersupports gilt, dass bei einer Erhöhung der Listenpreise für Herstellersupport IT1a berechtigt ist, diese Preiserhöhung auf Basis der ursprünglichen Kalkulation an den Kunden weiterzugeben. Wenn IT1a das Serviceentgelt aufgrund dieses Punktes anpasst, ist der Kunde berechtigt, den Servicevertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Preiserhöhung außerordentlich zu kündigen, es sei denn, es wurde eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen.

9. GEWÄHRLEISTUNG UND VERZUG

9.1 Ordnungsgemäße Erbringung von Serviceleistungen und Dienstleistungen.

IT1a gewährleistet, dass die Serviceleistungen und Dienstleistungen ordnungsgemäß erbracht werden.

9.2 Ausschlüsse von der Gewährleistung.

Die Gewährleistung gilt nicht für Geräte, Baugruppen oder Software die von IT1a im Rahmen eines Vertrages ausgetauscht wurden, wenn der Fehler durch folgende Ursachen bedingt ist: Unfall, Feuer, Explosion, Gewitter, höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Stromstöße, Stromausfälle, Hackereingriffe oder Virenbefall; Änderungen, Reparaturen oder Reparaturversuche an den Geräten oder Baugruppen durch nicht von IT1a autorisierte Personen; oder wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Geräte oder Baugruppen schuldhaft für andere Zwecke als vorgesehen oder außerhalb der von IT1a festgelegten Umgebungsbedingungen verwendet wurden.

9.3 Erbringung von Dienstleistungen

Im Zweifel handelt es sich bei den angebotenen Services von IT1a um Dienstleistungen. IT1a schuldet keinen Erfolg bei der Leistungserbringung bei Dienstleistungsverträgen.

9.4 Verjährung des Anspruches auf Erfolg

Sollte vereinbarungsgemäß ein Erfolg oder ein Produkt geschuldet sein, verjähren Ansprüche des Auftraggebers aufgrund von Mängeln innerhalb von 6 Monaten ab Übergabe.

9.5 Nachweis von Mängeln

Der Auftraggeber hat das Vorliegen eines Mangels nachzuweisen. Der §924 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches findet keine Anwendung.

9.6 Kündigung bei Verzug.

Kann IT1a im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist die vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag hinsichtlich der betroffenen Serviceleistung fristlos zu kündigen. In diesem Fall erstattet IT1a dem Kunden das anteilige Serviceentgelt ab dem Monat, in dem IT1a eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

10. HAFTUNG

10.1 Haftung für Schäden.

IT1a haftet für Schäden nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, sofern ihr zumindest grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, den Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.

10.2 Haftung bei Wählverbindungen.

Falls in Abstimmung mit dem Kunden Wählverbindungen konfiguriert wurden, übernimmt IT1a keine Haftung für etwaige zusätzliche Kosten, die dem Kunden aufgrund einer ungewollten Aktivierung entstehen.

10.3 Haftung bei Datensicherung.

Bei vereinbarter Datensicherung wird die Haftung für Datenverlust auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien angefallen wäre. Wird keine Datensicherung im Servicevertrag vereinbart, so ist jede Haftung für Datenverlust ausgeschlossen.

11. ALLGEMEINES

11.1 Übertragung von Rechten und Pflichten.

IT1a ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von IT1a nicht abtreten oder übertragen.

11.2 Überlassung von Produkten.

Überlässt der Kunde Produkte, die im Servicevertrag enthalten sind, einem Dritten, bleiben die Verpflichtungen des Kunden aus diesem Vertrag bestehen, es sei denn, der Dritte tritt mit Zustimmung von IT1a in diesen Vertrag ein.

11.3 Vertrauliche Informationen.

Vertrauliche technische oder kaufmännische Informationen, die von einer Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden, dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der überlassenden Partei nicht an Dritte weitergegeben werden. Diese Informationen dürfen nur im genehmigten Umfang kopiert und verwendet werden. Die in den Dokumenten enthaltenen Informationen sind Eigentum der überlassenden Partei und müssen auf entsprechende Anforderung und grundsätzlich bei Vertragsende zurückgegeben werden.

11.4 Referenznutzung.

Der Kunde stimmt der Nennung als Referenzkunde sowie der Nennung des im Vertrag enthaltenen Projekts als Referenzprojekt zu. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

11.5 Abwerbung von Mitarbeitern.

Der Kunde verpflichtet sich, keine Mitarbeiter von IT1a während der Vertragslaufzeit sowie für zwölf Monate nach Vertragsbeendigung abzuwerben oder zu beschäftigen, auch nicht über Dritte. Bei Verstoß gegen diese Regelung verpflichtet sich der Kunde, eine Konventionalstrafe in Höhe eines Brutto-Jahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters an IT1a zu zahlen.

11.6 Höhere Gewalt.

Wird eine der Parteien an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten durch ein Ereignis gehindert, das außerhalb ihrer Kontrolle liegt, wird die betreffende Partei von der Erfüllung ihrer Pflichten für die Dauer und den Umfang dieses Ereignisses befreit. Zu solchen Ereignissen gehören insbesondere staatliche Handlungen, Stromausfälle, Unterbrechungen der Versorgungseinrichtungen, Eingriffe Dritter, Arbeitskämpfe und Naturkatastrophen.

11.7 Gerichtsstand und anwendbares Recht.

Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz des Lizenzgebers, in Wien jenes im Sprengel des Bezirksgerichtes Innere Stadt, ausschließlich zuständig. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

11.8 Vertragsschluss.

Der Kunde erklärt, dass er Verträge im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit abschließt.

11.9 Vollständigkeit des Vertrages.

Die AGB regeln die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Vertragsparteien. Bei etwaigen Widersprüchlichkeiten in den verschiedenen den Servicevertrag, Dienstleistungsauftrag und/oder Produktentwicklungsauftrag bildenden Dokumenten gilt die Rangfolge, die im Einzelvertrag definiert wurde. Falls keine Rangfolge im Einzelvertrag definiert wurde, gilt die folgende Rangfolge, wobei „a.“ die höchste Autorität darstellt und die nachfolgenden Dokumente, gekennzeichnet durch Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge an Autorität abnehmen:

- a. Einzelvertrag (aufgrund einer Auftragsbestätigung oder eines separat erstellten Vertrages)
- b. Zusatzvereinbarungen und Sideletters
- c. Im Falle einer Softwareentwicklung: Softwarebedingungen der IT1a
- d. AGB (dieses Dokument)

Mündliche Nebenabsprachen sind nur gültig, wenn sie von IT1a schriftlich bestätigt werden. Die Gesamtheit der aufgelisteten Dokumente stellt die Vollständigkeit des Vertrages dar.

11.10 Nicht durchsetzbare Bestimmungen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In einem solchen Fall werden die Parteien eine neue, wirksame Bestimmung vereinbaren, die den wirtschaftlichen Zielen der ursprünglichen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

11.11 Sprache der Verträge

Die deutsche Sprachfassung gilt als authentische Fassung der Bedingungen und ist auch zur Vertragsauslegung zu verwenden.